

# RS Vwgh 1998/7/15 93/13/0297

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

§ 9 Abs 1 ZustG ist auch dann zu beachten, wenn eine falsche oder eine bereits nicht mehr existente Person zu Unrecht als Empfänger bezeichnet wird, weil auch in einem solchen Fall die tatsächlich zum Empfang des Schriftstückes bevollmächtigte Person nicht als solche bezeichnet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130297.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)